

STEUERRECHT AKTUELL FÜR BERUFSTRÄGER



LESEPROBE

2018

H.a.a.S. II

Berücksichtigt werden Rechtsprechung,
Verwaltungsanweisungen, Gesetzesänderungen
der vergangenen drei Monate.

April 2018 bis Juni 2018

VORWORT

Liebe Teilnehmer/innen,

die ausgewählten Fundstellen sind sachlich geordnet, sollen Ihnen einen Überblick verschaffen und stellen nur die nach unserer Ansicht bedeutendsten Themen dar.

Die Darstellung der Themenschwerpunkte ist so konzipiert, dass möglichst das Problem mit Ergebnis und Fundstelle schnellstens erfasst werden kann und bei der Nacharbeit ein leichtes Auffinden gewährleistet ist. Soweit möglich, sind die Ausführungen zu jedem Thema auf eine Seite (ggf. mit Rückseite) beschränkt.

Die Ausführungen zu Änderungen von Gesetzen und Durchführungsverordnungen runden das Gesamtbild ab und vervollständigen den Informationsgehalt.

Beachten Sie bitte unsere Symbole mit den dazu gehörenden Bedeutungen wie folgt:

	Weiterführende Literatur		Buchungsbeispiel
	Gut zu wissen		Rechtsbehelfsempfehlung
	Gesetzestext		Beispiel
	Änderung der Rechtsprechung		

Und nun viel Freude und Erfolg bei der Bearbeitung/beim Studium dieses Heftes wünscht Ihnen
Ihre H.a.a.S. GmbH Seminare und Vortrag.

INHALTSVERZEICHNIS

Kapitel 1	Allgemeines/Fachübergreifend	
1.1	Sozialversicherungspflicht bei GmbH-Geschäftsführern	6
1.2	Sonderzahlung über mehrere Jahre in gleichbleibender Höhe	7
1.3	Berichtigung einer Gesellschafterliste im Handelsregister	8
1.4	Kosten der Kapitalerhöhung beim Übergang von der UG zur Voll-GmbH	9
1.5	Anzeigepflicht für Steuergestaltungen?	10
Kapitel 2	Bilanzsteuerrecht	
2.1	Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer Personenhandelsgesellschaft nach HFA RS 7 n. F.	11
2.2	Kasse: Dokumentationsunterlagen eines PC-Kassensystems und Erfassung von Trinkgeldern	16
2.3	Keine Pflicht zur Vergabe lückenlos fortlaufender Rechnungsnummern bei EÜR	19
2.4	Korrespondierende Bilanzierung i. H. d. Rückstellung für die Erstellung des Jahresabschlusses	21
2.5	Verlängerung der vierjährigen Investitionsfrist nach § 6b Abs. 3 EStG	24
2.6	Zweifelsfragen im Zusammenhang mit § 6b Abs. 2a EStG	27
2.7	Kaufpreisaufteilung bei Veräußerung mehrerer Wirtschaftsgüter	30
2.8	Rückgängigmachung eines IAB bei Nichtinvestition	33
2.9	IAB in der Gesamthand bei späterer Investition im SBV	34
Kapitel 3	Einkommensteuer	
3.1	Ertragsteuerliche Behandlung von Sanierungsgewinnen	39
3.2	Ausfall eines vom Gesellschafter gewährten Darlehens	41
3.3	Ermittlung der AK bei Grundstücksentnahme	42
3.4	Bewertung der Einlage wertgeminderter Beteiligungen i. S. d. § 17 EStG	44
3.5	Begründung und Beendigung einer Betriebsaufspaltung bei Verpachtung des Mandantenstamms eines Freiberuflers	49
3.6	Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an Arbeitnehmer	51
3.7	Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob	57
3.8	Erschütterung des Anscheinsbeweises bei einer Personengesellschaft	60
3.9	Schätzung des Bruttolistenpreises bei Importfahrzeugen	63
3.10	Zusätzlichkeitserfordernis bei betrieblich veranlassten Zuwendungen	64
3.11	Dauerkarten für Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde	67
3.12	Lohnzufluss bei vergünstigter Nutzung von Fitnessstudios	70
3.13	LSt-Anrufungsauskunft	72
3.14	Abzug von Aufwendungen eines nebenberuflich als Sporttrainer tätigen Übungsleiters	75
3.15	Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten	77
3.16	Werbungskostenabzug bei beruflicher Nutzung einer im Miteigentum von Ehegatten stehenden Wohnung	82

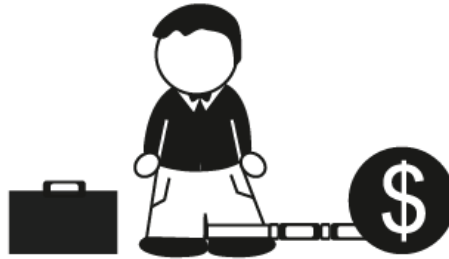
3.17	Abzug nachträglicher Schuldzinsen bei den Einkünften aus VuV - Reichweite der Surrogationsbetrachtung	85
3.18	Handel mit Bitcoins auf der privaten Vermögensebene	88
3.19	Veräußerung eines unentgeltlich bestellten Erbbaurechts ist kein privates Veräußerungsgeschäft	92
3.20	Abziehbarkeit von Studiengebühren als Sonderausgaben	96
3.21	Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung	98
3.22	Kosten eines Sicherheitsdienstes können als außergewöhnliche Belastung abziehbar sein	100
3.23	Hälftiger Abzug des Behinderten-Pauschbetrags bei Einzelveranlagung	101
Kapitel 4	Gewerbsteuer	
4.1	Hinzurechnung von Mieten für unbewegliche Wirtschaftsgüter	102
Kapitel 5	Körperschaftsteuer/Umwandlungssteuerrecht	
5.1	Übernahme einer Pensionsverpflichtung durch einen Dritten	105
5.2	Zurückbehalt wesentlicher Betriebsgrundlage bei Einbringung	107
5.3	Angemessenheit einer Gewinnantieme	113
Kapitel 6	Bewertungsrecht/Erbschaftsteuerrecht	
6.1	Begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft	116
6.2	„Verwertbarkeit“ eines Sachverständigengutachtens bei schlechter Qualität	118
6.3	Zinsen nach § 233a AO als Erwerb oder Verbindlichkeit	120
6.4	Reichweite des § 165 AO wegen Verfassungswidrigkeit	122
Kapitel 7	Grunderwerbsteuer/Grundsteuer	
7.1	Änderung des Gesellschafterbestandes durch Vollmachtserteilung	123
7.2	Vermeidung der Doppelbelastung mit GrESt bei Anteilsvereinigung	125
7.3	GrSt: Verfassungswidrigkeit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage	128
Kapitel 8	Steuerberatungsgesetze/Berufsrecht	
8.1	Die neue EU-Datenschutz-Grundverordnung	129
8.2	USt-Voranmeldung als Vorbehaltsaufgabe	130
8.3	Keine Haftung für ESt der Arbeitnehmer des Mandanten	132
8.4	Freie Mitarbeiterin – Kriterien der Sozialversicherungspflicht	134
8.5	Hinweise zur Verlautbarung der BStBK vom 13. und 14.03.2018 (Bilanzierung zu Fortführungswerten)	136
Kapitel 9	Umsatzsteuer	
9.1	Umsatzsteuerliche Behandlung von Bitcoin und anderen sog. virtuellen Währungen	138
9.2	Zurechnung von Verkäufen über eBay	141
9.3	Gesellschafter als Unternehmer	143
9.4	Realteilung und USt	145

9.5	Unternehmereigenschaft und VorSt-Abzug eines Berufsverbandes	149
9.6	Ig. Verbringen im grenznahen Bereich (Abschaffung Vereinfachungsregel)	150
9.7	Nachweis des Leistungsortes	152
9.8	Ermäßigter Steuersatz (mehrere Entscheidungen)	154
9.9	Keine Aufteilung bei einheitlicher Leistung (z. B. Steuersatz)	155
9.10	Überlassung eines Grundstücks an einen nach § 24 UStG pauschalierenden Land- und Forstwirt	158
9.11	Steuerbefreiung von Tangounterricht	160
9.12	Leistungsbezüge zur Beendigung einer umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeit (VorSt-Abzug)	161
9.13	Aufspaltung von unternehmerischen Tätigkeiten zwecks Anwendung der Kleinunternehmerregelung	163
9.14	Lieferung von Biogas i. R. v. LuF Betrieben	165
9.15	Steuerschuldnerschaft des Reiseveranstalters	166
9.16	Reform der EU-USt-Vorschriften	170
Kapitel 10	Verfahrensrecht	
10.1	Haftung der Organgesellschaft für Steuern des Organträgers bei mehrstufigen Beteiligungsverhältnissen	174
10.2	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	176
10.3	Kein § 129 AO bei Abweichungen von erklärtem und übermitteltem Arbeitslohn	179
10.4	Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer	181
10.5	Zweifel an Verfassungsmäßigkeit von Zinsen (ab VZ 2015)	182
10.6	Update: Korrektornorm § 173 AO	183

§ 7 Abs. 1 SGB IV

Urteile des BSG Kassel, 14.03.2018, B 12 KR 13/17,
B 12 R 5/16 R, NWB Dok. ID YAAAG - 78358

KURZBEITRAG



Das Bundessozialgericht hat in zwei neuen Fällen erneut zur Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern geurteilt und seine bisherige Rechtsprechung bekräftigt.

§§

Gesetzestext

§§

§ 7 Abs. 1 SGB IV

¹Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. ²Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers.

Im ersten Fall war der klagende Geschäftsführer zu 45,6 % am Stammkapital beteiligt und hatte mit seinem Bruder als weiterem Gesellschafter der GmbH eine Stimmbindungsabrede getroffen. Im zweiten Fall betrug der Anteil des Geschäftsführers am Stammkapital lediglich 12 %. In beiden Fällen hat das Bundessozialgericht die Beschäftigungsverhältnisse als sozialversicherungspflichtig beurteilt.

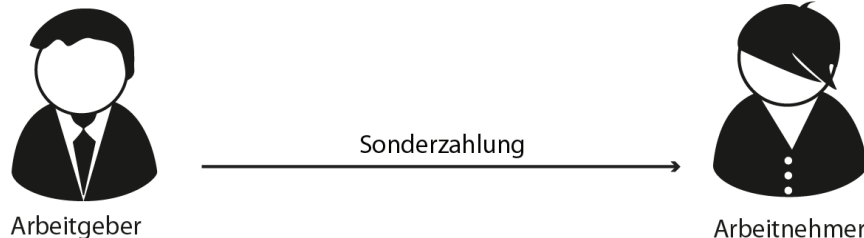
Die wesentlichen Kernaussagen der Urteile lauten wie folgt (vgl. Pressemitteilung vom 15.03.2018):

- Geschäftsführer einer GmbH sind regelmäßig als Beschäftigte der GmbH anzusehen und unterliegen daher der Sozialversicherungspflicht.
- Ein Geschäftsführer, der zugleich Gesellschafter der GmbH ist, ist nur dann nicht abhängig beschäftigt, wenn er die Rechtsmacht besitzt, durch Einflussnahme auf die Gesellschafterversammlung die Geschicke der Gesellschaft zu bestimmen. Das ist regelmäßig der Fall, wenn er mehr als 50 % der Anteile am Stammkapital hält (Mehrheitsgesellschafter).
- Ist der Geschäftsführer kein Mehrheitsgesellschafter, ist eine abhängige Beschäftigung ausschließende Rechtsmacht ausnahmsweise auch dann anzunehmen, wenn er exakt 50 % der Anteile hält oder bei einer noch geringeren Kapitalbeteiligung kraft ausdrücklicher Regelungen im Gesellschaftsvertrag (Satzung) über eine umfassende („echte“/qualifizierte) Sperrminorität verfügt, sodass es ihm möglich ist, ihm nicht genehme Weisungen der Gesellschafterversammlung zu verhindern.
- Es kommt nicht darauf an, dass ein Geschäftsführer einer GmbH im Außenverhältnis weitreichende Befugnisse habe und ihm häufig Freiheiten hinsichtlich der Tätigkeit, z. B. bei den Arbeitszeiten, eingeräumt würden. Entscheidend sei vielmehr der Grad der rechtlich durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

§ 315 BGB

BAG-Urteil, 23.08.2017, 10 AZR 376/16, DB 2018 S. 646

SACHVERHALT



Seit Beginn des Arbeitsverhältnisses (1984) - 2013 zahlte der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine freiwillige Weihnachtsgratifikation i. H. e. Bruttogehaltes. Ab 2014 zahlt der Arbeitgeber aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten keine Gratifikation mehr. Der Arbeitnehmer verlangte die seiner Ansicht nach ausstehende Weihnachtsgratifikation, da er nach so vielen Jahren einen Anspruch darauf habe. Zu Recht?

LÖSUNG

Der Arbeitgeber hat mit dem Arbeitnehmer im Arbeitsvertrag in zulässiger Weise ein **einseitiges Leistungsbestimmungsrecht** in Form der vereinbarten freiwilligen Zahlung aufgenommen. Somit stand es im Ermessen des Arbeitgebers, ob und in welcher Höhe er die freiwillige Leistung zu zahlen bereit war.

Alein die gleichbleibende Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes über einen längeren Zeitraum (hier: fast dreißig Jahre) führt nicht dazu, dass eine andere Ausübung des Ermessens nicht mehr billig sei.

HINWEIS

Behält sich der Arbeitgeber im Arbeitsvertrag ausdrücklich vor, die Höhe der Sonderzahlung für jedes Auszahlungsjahr neu zu bestimmen, bindet er sich auch durch eine mehrmalige vorbehaltlose Zahlung in gleicher Höhe nicht. Die individualvertragliche Regelung verhindert, dass trotz wiederholter Gewährung einer Gratifikation eine betriebliche Übung entsteht. Der Arbeitgeber kann die Höhe der Sonderzahlung jedes Jahr neu bestimmen. Wichtig ist, bestehende sachliche Gründe für die Festsetzung und die Ausübung des billigen Ermessens ausreichend zu dokumentieren.

Vorsicht

Gibt es **keine arbeitsvertragliche Freiwilligenklausel** und wird über Jahre in gleicher Höhe gezahlt, muss bei jeder Zahlung die Freiwilligkeit und die nicht bestehende Rechtspflicht für die Zukunft vorbehalten werden. Ansonsten droht Gefahr einer betrieblichen Übung.

ZUSAMMENFASSUNG

- Freiwilligenklausel im Anstellungsvertrag verhindert Anspruch des Arbeitnehmers aus betrieblicher Übung.
- Auch gleichbleibende Zahlungen über einen längeren Zeitraum begründen dann keinen Anspruch.
- Ohne Vertragsklausel droht Anspruch des Arbeitnehmers aus betrieblicher Übung! Individual Vorbehalt erforderlich.

EINLEITUNG



Durch das Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) wurden § 16 und § 40 GmbHG mit Wirkung ab 01.11.2008 neu gefasst. Die sog. Gesellschafterliste war fortan

- Legitimation für die Ausübung von Gesellschafterrechten,
- Anknüpfungspunkt für einen gutgläubigen Erwerb von Geschäftsanteilen.

INHALT

1. Das Urteil des OLG Nürnberg beschäftigt sich mit der Frage der Berichtigung einer Gesellschafterliste nach Einreichung beim Handelsregister und Aufnahme in den Registerordner. Hieraus ergeben sich vielfältige prozessuale und formelle Hinweise für einen Berichtigungsvorgang, die zu beachten sind.
2. Die Einführung eines zentralen Transparenzregisters, § 18 GWG, erfordert Informationen über Beteiligungen an Unternehmen (insbesondere bei juristischen Personen des privaten Rechts).
3. Es sind Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten zu machen. In diesem Zusammenhang ist § 40 Abs. 1 GmbHG aktualisiert worden und die Anforderungen an die Gesellschafterliste angepasst worden (Angabe der prozentualen Beteiligung).
4. Veraltete Gesellschafterlisten aus der Zeit vor MoMiG sollten dringendst erneuert und angepasst werden. Die Veränderungen, die für die Liste durch das GWG erfolgt sind, können beim nächsten Anlass (Änderung der Beteiligungen) vorgenommen werden.



Weiterführende Literatur

RA Dr. Punte/RA Dr. Stefanik - Risiken veralteter GmbH Gesellschafterlisten.



ZUSAMMENFASSUNG

- Bitte die eingereichten Gesellschafterlisten im Handelsregister prüfen.
- Bitte denken Sie an das Transparenzregister.

1.4 Kosten der Kapitalerhöhung beim Übergang von der UG zur Voll-GmbH

§ 4 Abs. 4 EStG

Beschluss des OLG Celle, 12.12.2017, 9 W 134/17,
NWB Dok. ID DAAAG - 80425

KURZBEITRAG

Wird aus einer UG durch eine Kapitalerhöhung eine Voll-GmbH (z. B. von 1.000 EUR auf 25.000 EUR), so können die Kosten für die Eintragung der Satzungsänderung nicht auf die GmbH als sog. „Gründungskosten“ abgewälzt werden.

Das OLG Celle sah in der Kapitalerhöhung keine Neugründung. Nur bei einer Neugründung komme es in Betracht, dass die Gesellschaft die Gründungskosten trägt.

Rat der Europäischen Union, 09.03.2018, 6804/18,
Infoaustausch im Bereich ...,
Interinstitutionelles Dossier: 2017/0138 (CNS)

EINLEITUNG

Der EU-Finanzministerrat möchte eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen einführen.

INHALT

Im Einzelnen gilt:

- Die Regelungen sehen vor, dass Mitgliedstaaten sog. „Intermediäre“ verpflichten, durch die Richtlinie festgelegte grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle an zuständige Finanzbehörden der Mitgliedstaaten zu melden.
- „Intermediär“ ist jede Person, die ein meldepflichtiges grenzüberschreitendes Modell konzipiert, vermarktet, organisiert oder zur Nutzung bereitstellt oder welche die Umsetzung eines solchen Modells managt.
- Ausnahmeregelung: Es soll Mitgliedstaaten gestattet werden, Intermediären von der Meldepflicht zu befreien, wenn „mit der Meldepflicht nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaates gegen die Privilegien der Angehörigen von Rechtsberufen verstoßen würde“.
- I. R. d. Richtlinie gilt als meldepflichtig jedes grenzüberschreitende Modell, das bestimmte Kennzeichen aufweist. Dabei beschreiben die Kennzeichen jeweils ein Merkmal oder eine Eigenschaft eines grenzüberschreitenden Modells, welches auf ein potenzielles Risiko der Steuervermeidung hindeutet.



Beispiel



So soll beispielsweise ein potentielles Risiko gegeben sein, wenn ein Modell geschaffen wird, bei welchem künstliche Schritte unternommen werden, um ein defizitäres Unternehmen zu erwerben, die Haupttätigkeit dieses Unternehmens zu beenden und dessen Verluste dafür zu nutzen, seine Steuerbelastung zu verringern, z. B. durch die Übertragung dieser Verluste in ein anderes Steuergebiet oder durch die raschere Nutzung dieser Verluste.

- Die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht muss bis zum 31.12.2019 erfolgen. Die Anzeigepflicht tritt ab dem 01.07.2020 in Kraft. Ein erster Informationsaustausch soll bis zum 31.10.2020 stattfinden.

HINWEIS

Darüber hinaus haben die Finanzminister der Länder am 08.03.2018 Eckpunkte zur rechtlichen Ausgestaltung einer Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen (in Ergänzung zu der EU-Richtlinie) beschlossen. Diese Anzeigepflicht soll ihren Schwerpunkt im Bereich der Ertragsteuern haben.

ZUSAMMENFASSUNG

Sowohl der europäische als auch der nationale Gesetzgeber planen, Meldepflichten für internationale sowie nationale Steuergestaltungen einzuführen. Offen ist dabei, ob und inwieweit Steuerberater diese Meldepflichten treffen.